

S A T Z U N G
der Stadt Kempen über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)
in der Fassung der 5. Änderung vom 27.09.2022

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang, mindestens eine Woche vor und nach, mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,

- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 - Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
- a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
 - b) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tages- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt wird, die in Fußgängerzonen nicht mehr als 1 m sonst nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragt.
 - c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

- d) ein nicht ortsfester Fahrradständer unter Einhaltung der verkehrsrechtlichen Vorgaben
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
- a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtene Werbeanschlägen oder –aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- (2) Im Stadtgebiet werden Plakattafeln bis zur Größe DIN A0 zugelassen. Als Träger für die Plakate sind auf dem Boden stehende dreiseitige Rahmen aus Stahl oder Aluminium (Dreieckständer) zu verwenden, die zum Wechseln von Plakaten geeignet sind. An Laternenmasten kann eine doppelseitige Plakatierung vorgenommen werden. Ausgenommen von der Format-Größenbeschränkung sind fest installierte bzw. mobile Plakatflächen, wie zum Beispiel die sogenannten „Wesselmänner“.
- (3) Bei der Plakatierung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Lichtraumprofil einzuhalten. Dies bedeutet das zwischen der Wegfläche und der Unterseite der Plakate ein Mindestabstand von
- 2,00 m über den Gehwegen;
 - 2,20 m über den Radwegen und kombinierten Rad-Gehwegen;
 - 4,50 m über den Fahrbahnen;
- einzuhalten ist. Ferner ist ein seitlicher Abstand zur Fahrbahn von mindestens 0,5 m einzuhalten
- (4) Plakate dürfen nur mit Kunststoffbändern (Kabelbinder) angebracht werden. Die Nutzung von Draht ist untersagt.
- (5) Das sichere Anbringen der Plakate, insbesondere die Absicherung gegen abrutschen, bzw. die Standfestigkeit der Dreieckständer ist zu gewährleisten

- (6) Plakate dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Die Nutzung von Pflanz- und Grünflächen bedarf der gesonderten Zustimmung durch das Grünflächenamt der Stadt Kempen

§ 6 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u.ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen.
 - b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden.
- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.
- (3) Die Vorgaben nach § 5 Abs. 2 bis 6 gelten analog.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (3) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Cent-Beträge, so wird bei einem Cent Betrag bis 0,49 € auf volle €-Beträge abgerundet und ab einem Cent-Betrag von 0,50 € auf volle €-Beträge aufgerundet ist diese Gebühren niedriger als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
 - a) der Antragssteller, die Antragstellerin

- b) der Erlaubnisnehmer, die Erlaubnisnehmerin
- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12

Gebührenverzicht und Gebührenerstattung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, wohltätigen, religiösen, politischen oder kulturellen Zielen dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

(2) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 nicht aus.

(3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Verkehrssicherungspflicht, Haftung, Ersatzanspruch

(1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.

(2) Für alle Schäden, die im Zuge des Gebrauchs der Sondernutzung der Stadt oder Dritten entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Beendigung der Sondernutzung ergeben. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Die Stadt Kempen kann zur Sicherung von Haftungs- und Ersatzansprüchen eine Kautions festsetzen.

§ 14 Übergangsvorschriften

- (1) Nach bisherigem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung oder des Widerrufs gültig.

§ 15 Märkte und Volksfeste

- (1) Für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochen-, Kirmes- und ähnliche Märkte) gelten die Bestimmungen des Markt- und Gewerberechts in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten jedoch für Privatmärkte, die auf öffentlichen Verkehrsflächen stattfinden.

§ 16 Ahndung von Verstößen

- (1) Wer eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis vorsätzlich oder fahrlässig zu Sondernutzungen gebraucht oder gegen erteilte Auflagen verstößt, handelt gemäß § 59 StrWG NRW ordnungswidrig.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen richten sich Stundung und Erlass nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

G e b ü h r e n t a r i f

zu § 9 der Satzung der Stadt Kempen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

A. Gebühren

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungs- gebühr
1	Baubuden, Baukräne, Baugerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten u. Containern - mit und Ohne Bauzaun	4,80 €
2	Lagerung von Gegenständen aller Art für die Dauer von mehr als 24 Stunden, soweit sie nicht unter Tarifstelle 1 fallen	3,90 €
3	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge, insbesondere PKW, LKW, Kraftrad, Wohnwagen und Anhänger (je Tag)	3,80 €
4	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	2,40 €
5	Warenauslagen, kommerzielle Werbe- und Verkaufsstände, Ausstellungen vor Ladenlokalen	3,20 €
6	bis zu 20 Plakate DIN A1 / je Kalenderwoche	10,00
7	Werbeanlagen und Hinweisschilder, Schaukästen und Plakatwände, je angefangenen m ² Ansichtsfläche	4,80 €
8	Erlaubnispflichtige Automaten an der Stätte der Leistung, Kinderspielgeräte	5,60 €
9	Erlaubnispflichtige Auslage- und Schauvitrienen an der Stätte der Leistung	3,20 €
10	Verkaufswagen im Reisegewerbe, Ambulanter Straßenhandel, Warenverkauf aller Art aus Fahrzeugen,	4,80 €
11	Ortsfeste Imbissstände, Trinkhallen, Kioske, Blumenstände, u.ä.	4,10 €
12	Vorübergehend verlegte Leitungen aller Art je Monat und angefangene 100 m Länge	3,20 €
13	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	3,90 €

B. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen $1/30$ der Monatsgebühr.
2. Soweit nicht anders angegeben, gelten die Gebühren je m² genutzte Fläche und Monat.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 €
4. Eine Erlaubnis zur Tarifstelle 6 wird max. für 3 Kalenderwochen erteilt. Wird ein abweichender Zeitraum beantragt wird die Gebühr je angefangene Kalenderwoche berechnet.